

TE Vwgh Beschluss 2023/10/24 Ra 2022/20/0359

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pfiel, den Hofrat Mag. Eder und die Hofrätin Dr.in Oswald als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Bamer, in der Rechtssache der Revision des A A in W, vertreten durch Dr. Gregor Klammer, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2022, W204 1425846-2/9E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger von Afghanistan, stellte im November 2011 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Ihm wurde letztlich im Instanzenzug vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 2. Dezember 2014 der Status des Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme.

2

Der Revisionswerber wurde später im Bundesgebiet straffällig und mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 23. November 2021 wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften zu einer Freiheitsstrafe von achtzehn Monaten rechtskräftig verurteilt.

3

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 25. April 2022 wurde dem Revisionswerber der ihm früher zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 aberkannt und gemäß § 7 Abs. 4 AsylG 2005 festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukomme (Spruchpunkt I.). Weiters wurde ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 3a iVm § 9 Abs. 2 AsylG 2005 nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.), ihm kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach § 57 AsylG 2005 erteilt (Spruchpunkt III.), gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.) sowie ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt VII.) erlassen und die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt (Spruchpunkt VI.). Unter einem wurde allerdings festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung des Revisionswerbers nach Afghanistan unzulässig sei (Spruchpunkt V.). Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 25. April 2022 wurde dem Revisionswerber der ihm früher zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 aberkannt und gemäß Paragraph 7, Absatz 4, AsylG 2005 festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukomme (Spruchpunkt römisch eins.). Weiters wurde ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.), ihm kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach Paragraph 57, AsylG 2005 erteilt (Spruchpunkt römisch drei.), gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch vier.) sowie ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt römisch sieben.) erlassen und die Frist für die freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt (Spruchpunkt römisch sechs.). Unter einem wurde allerdings festgestellt, dass die Zurückweisung,

Zurückschiebung und Abschiebung des Revisionswerbers nach Afghanistan unzulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.).

4

Mit Erkenntnis vom 26. September 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer Verhandlung die Beschwerde des Revisionswerbers gegen die Spruchpunkte I. bis III. dieses Bescheides als unbegründet ab, wobei die Aberkennung des Status des Asylberechtigten auf § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 gestützt wurde [Spruchpunkt A) I.]. Mit Beschluss vom selben Tag wurde das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Spruchpunkte IV. bis VII. des Bescheides bis zum Ergehen des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-663/21 über das vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 20. Oktober 2021, EU 2021/0007 (Ra 2021/20/0246), eingereichte Vorabentscheidungsersuchen in Bezug auf die darin enthaltene Frage 2. ausgesetzt [Spruchpunkt A) II.]. Unter einem sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit Erkenntnis vom 26. September 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer Verhandlung die Beschwerde des Revisionswerbers gegen die Spruchpunkte römisch eins. bis römisch drei. dieses Bescheides als unbegründet ab, wobei die Aberkennung des Status des Asylberechtigten auf Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 gestützt wurde [Spruchpunkt A) römisch eins.]. Mit Beschluss vom selben Tag wurde das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Spruchpunkte römisch vier. bis römisch sieben. des Bescheides bis zum Ergehen des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-663/21 über das vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 20. Oktober 2021, EU 2021/0007 (Ra 2021/20/0246), eingereichte Vorabentscheidungsersuchen in Bezug auf die darin enthaltene Frage 2. ausgesetzt [Spruchpunkt A) römisch zwei.]. Unter einem sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5

Die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde wurde von diesem mit Beschluss vom 13. Juni 2023, E 654/2023-5, abgelehnt und über nachträglich gestellten Antrag mit Beschluss vom 20. Juli 2023, E 654/2023-7, dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. In der Folge wurde die gegenständliche Revision erhoben, die sich gegen das genannte Erkenntnis [Spruchpunkt A) I. in der gemeinsamen Ausfertigung des Erkenntnisses und des Beschlusses je vom 26. September 2022] wendet. Die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde wurde von diesem mit Beschluss vom 13. Juni 2023, E 654/2023-5, abgelehnt und über nachträglich gestellten Antrag mit Beschluss vom 20. Juli 2023, E 654/2023-7, dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. In der Folge wurde die gegenständliche Revision erhoben, die sich gegen das genannte Erkenntnis [Spruchpunkt A) römisch eins. in der gemeinsamen Ausfertigung des Erkenntnisses und des Beschlusses je vom 26. September 2022] wendet.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz

4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Der Revisionswerber wendet sich zur Begründung der Zulässigkeit der Revision gegen die Beweiswürdigung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach seinem Vorbringen zu einer zwischenzeitig erfolgten Hinwendung zum Christentum aus innerer Überzeugung kein Glauben geschenkt wurde. Weiters macht er geltend, dass er als Angehöriger der Volksgruppe der Hazara einen erhöhten Schutzbedarf aufweise.

10

Der Verwaltungsgerichtshof ist nach der ständigen Rechtsprechung als Rechtsinstanz tätig und im Allgemeinen nicht zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Einzelfall berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. etwa VwGH 12.9.2023, Ra 2022/20/0405, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist nach der ständigen Rechtsprechung als Rechtsinstanz tätig und im Allgemeinen nicht zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Einzelfall berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , etwa VwGH 12.9.2023, Ra 2022/20/0405, mwN).

11

Es gelingt dem Revisionswerber mit seinen Ausführungen nicht darzulegen, dass die beweiswürdigenden Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts mit einem vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifenden Mangel behaftet wären.

12

Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung wird in der Revision auch geltend gemacht, das Bundesverwaltungsgericht sei seiner Manuduktionspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen, weil es den nicht anwaltlich vertretenen Revisionswerber nicht zur Präzisierung des Vorbringens und auch nicht zur Namhaftmachung von Zeugen angeleitet habe.

13

Dieses Vorbringen verfängt schon deswegen nicht, weil der Revisionswerber im Beschwerdeverfahren nicht unvertreten war. Er hatte der BBU GmbH Vollmacht erteilt. Bei jeder Tagsatzung zur Verhandlung war auch ein Rechtsberater, somit eine für die Vertretung im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts spezialisierte Person (siehe zum Anforderungsprofil für die Tätigkeit als Rechtsberater § 13 BBU-Errichtungsgesetz), anwesend, der nach den diesbezüglichen Verhandlungsprotollen für den Revisionswerber Vertretungshandlungen gesetzt hat. Dieses Vorbringen verfängt schon deswegen nicht, weil der Revisionswerber im Beschwerdeverfahren nicht unvertreten war. Er hatte der BBU GmbH Vollmacht erteilt. Bei jeder Tagsatzung zur Verhandlung war auch ein Rechtsberater, somit eine für die Vertretung im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts spezialisierte Person (siehe zum Anforderungsprofil für die Tätigkeit als Rechtsberater Paragraph 13, BBU-Errichtungsgesetz), anwesend, der nach den diesbezüglichen Verhandlungsprotollen für den Revisionswerber Vertretungshandlungen gesetzt hat.

14

Im Übrigen wird in der Revision zudem nicht dargestellt, was die darin genannten Zeuginnen im Falle ihrer Vernehmung konkret hätten aussagen können, welche Feststellungen aufgrund dessen zu treffen gewesen wären und weshalb diese zu einem anderen Ergebnis hätten führen können. Damit fehlt es an der zur Geltendmachung einer Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung geforderten Darlegung der Relevanz eines allfälligen Verfahrensmangels (vgl. VwGH 21.6.2023, Ra 2023/20/0229, mwN). Im Übrigen wird in der Revision zudem nicht dargestellt, was die darin genannten Zeuginnen im Falle ihrer Vernehmung konkret hätten aussagen können, welche Feststellungen aufgrund dessen zu treffen gewesen wären und weshalb diese zu einem anderen Ergebnis hätten führen können. Damit fehlt es an der zur Geltendmachung einer Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung geforderten Darlegung der Relevanz eines allfälligen Verfahrensmangels vergleiche , VwGH 21.6.2023, Ra 2023/20/0229, mwN).

15

Sofern der Revisionswerber bloß kursorisch darauf verweist, er habe im Hinblick auf die Machtübernahme in Afghanistan durch die Taliban als Angehöriger der Hazara einen erhöhten Schutzbedarf, zeigt er mit seinem pauschal gehaltenen Vorbringen nicht auf, dass die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, auf Basis der im Zeitpunkt der

Erlassung der angefochtenen Entscheidung (Ende September 2022) vorhandenen Berichtslage sei nicht zum Schluss zu gelangen, dass Angehörige der Volksgruppe der Hazara in Afghanistan einer Gruppenverfolgung unterlägen, mit einem vom Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmenden Fehler behaftet wäre. Auf die gegenteiligen Behauptungen des Revisionswerbers, in denen er sich auf einen Bericht vom 1. Februar 2023 beruft, war zudem angesichts des im Revisionsverfahren geltenden Neuerungsverbot (§ 41 VwGG) nicht weiter einzugehen. Sofern der Revisionswerber bloß cursorisch darauf verweist, er habe im Hinblick auf die Machtübernahme in Afghanistan durch die Taliban als Angehöriger der Hazara einen erhöhten Schutzbedarf, zeigt er mit seinem pauschal gehaltenen Vorbringen nicht auf, dass die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, auf Basis der im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung (Ende September 2022) vorhandenen Berichtslage sei nicht zum Schluss zu gelangen, dass Angehörige der Volksgruppe der Hazara in Afghanistan einer Gruppenverfolgung unterlägen, mit einem vom Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmenden Fehler behaftet wäre. Auf die gegenteiligen Behauptungen des Revisionswerbers, in denen er sich auf einen Bericht vom 1. Februar 2023 beruft, war zudem angesichts des im Revisionsverfahren geltenden Neuerungsverbot (Paragraph 41, VwGG) nicht weiter einzugehen.

16

Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 34 Abs. 1a VwGG stellen sich zudem jene ausschließlich in den Revisionsgründen enthaltenen Ausführungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision als unbeachtlich dar, die sich auf die Entscheidung zum subsidiären Schutz beziehen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei aber erwähnt, dass es nicht zutrifft, dass das Bundesverwaltungsgericht zu diesem Prozessgegenstand das Verfahren ausgesetzt hätte. Vielmehr hat es über die Frage der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten inhaltlich entschieden, indem es mit dem angefochtenen Erkenntnis die Beschwerde gegen den Spruchpunkt II. des Bescheides vom 25. April 2022 abgewiesen hat. Vor dem Hintergrund der Bestimmung des Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG stellen sich zudem jene ausschließlich in den Revisionsgründen enthaltenen Ausführungen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision als unbeachtlich dar, die sich auf die Entscheidung zum subsidiären Schutz beziehen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei aber erwähnt, dass es nicht zutrifft, dass das Bundesverwaltungsgericht zu diesem Prozessgegenstand das Verfahren ausgesetzt hätte. Vielmehr hat es über die Frage der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten inhaltlich entschieden, indem es mit dem angefochtenen Erkenntnis die Beschwerde gegen den Spruchpunkt römisch zwei. des Bescheides vom 25. April 2022 abgewiesen hat.

17

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 24. Oktober 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022200359.L00

Im RIS seit

21.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at